



Informationen zu den „Überprüfungen“ in Klasse 10 im Schuljahr 2021/2022 und zum Übergang in die Studienstufe

Liebe Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10,
liebe Eltern,

am Ende von Klasse 10 werden **der mittlere Schulabschluss (MSA) und die Versetzung in die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe mit dem Versetzungszeugnis** erreicht. Dies bedeutet, dass es **kein „automatisches“ Aufrücken, sondern eine Versetzung** in die Studienstufe gibt. Die rechtliche Grundlage dafür findet sich in § 32 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy):

In der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums dient eine Klassenarbeit in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in einer spätestens ab Jahrgangsstufe 8 durchgängig unterrichteten weiteren Sprache der Überprüfung, ob die Anforderungen der Bildungspläne erreicht wurden; sie wird durch eine mündliche Überprüfung in mindestens zwei der genannten Fächer, darunter die gewählte weitere Sprache, ergänzt. [...]
[§32, (1)]

Die Schülerinnen und Schüler werden in die Studienstufe versetzt, wenn sie in allen Unterrichtsfächern mindestens die Note „ausreichend“ (4) erzielt haben oder schlechtere Noten ausgleichen können [vgl. § 30, (3,4)]. → **Anlage 1**

In die Zeugnisnote der Fächer, in denen die Überprüfung erfolgte (Deutsch, Mathematik und eine gewählte Fremdsprache) werden die **Überprüfungsleistungen zu 30 %** und die **im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen zu 70 %** gewichtet.

Ich möchte an dieser Stelle näher auf das bevorstehende **Überprüfungsverfahren** eingehen:

- Die **schriftlichen Überprüfungen** (Klassenarbeit) finden Anfang Februar 2022 statt. Für dieses Schuljahr sind die Überprüfungstermine für die Tage **Dienstag, 01. Februar, Donnerstag, 03. Februar, und Montag, 07. Februar 2022** festgelegt. → **Anlage 2**
Die Prüfungsaufgaben werden **zentral für alle Hamburger Gymnasien** gestellt. Nähere Angaben zu Inhalten, Anzahl der Aufgaben, Bearbeitungszeit etc. finden sich in der Darstellung zu den einzelnen Fächern. → **Anlage 3**
Die in der Klassenstufe parallel unterrichtenden Lehrer korrigieren die Arbeiten nach der von der Behörde für Bildung und Sport vorgelegten Bewertungsrichtlinien.
- Die Schüler entscheiden sich **bis zum 03. September 2021** für eine Fremdsprache, in der sie sich schriftlich **und** mündlich prüfen lassen möchten.
- Nach der **Bekanntgabe der Ergebnisse in den schriftlichen Überprüfungen und dem Notenstand der bis zu dem Zeitpunkt im Schuljahr erbrachten Leistungen** entscheiden die Schülerinnen und Schüler, in welchem anderen Fach (Mathematik oder Deutsch) sie neben der bereits gewählten Fremdsprache mündlich geprüft werden möchten.

- Es steht den Schülern frei, sich für mündliche Überprüfungen in beiden Fächern zu melden.
- Die jeweiligen Fachlehrer beraten die Schüler bei der Wahl ihrer Prüfungsfächer.
- Nach den Bestimmungen der APO-GrundStGy sind die **mündlichen Überprüfungen Gruppenprüfungen**, die in der Regel mit bis zu fünf Prüflingen durchgeführt werden und in denen jede Schülerin/jeder Schüler individuelle Leistungen zu erbringen hat. Die **Prüfungsaufgaben** werden **schulintern** gestellt. Grundlage sind die Standards der Bildungspläne der einzelnen Fächer. Für die Bewertung einer Prüfungsleistung ist nicht nur die fachlich-methodische Fähigkeit von Bedeutung, sondern auch die Art und Weise, wie Sachverhalte und Arbeitsergebnisse präsentiert werden.
- Mündliche und schriftliche Noten werden für das jeweilige Fach **gleichgewichtig** zu einer Gesamtnote zusammengezogen.

Sollten Schülerinnen und Schüler nicht in die Studienstufe versetzt werden, können sie mit dem Ziel einer nachträglichen Versetzung wie bisher eine **Nachprüfung** beantragen oder einen **Antrag auf Wiederholung** stellen. Die Wiederholung kann unter folgenden Voraussetzungen seitens der Schulbehörde genehmigt werden:

Grundvoraussetzung für die Genehmigung der Wiederholung ist die Erwartung, dass die Schülerin bzw. der Schüler aufgrund der Wiederholung den MSA/die Versetzung in die Studienstufe erwerben wird. Hierfür ist das **Votum der Zeugniskonferenz** entscheidend. Darüber hinaus muss die Schülerin/der Schüler folgende Leistungsbewertungen erreicht haben:

- *in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und einer im Gymnasium spätestens ab Jahrgangsstufe 8 durchgängig unterrichteten Fremdsprache mindestens die Note „ausreichend“ (4),*
- *in insgesamt höchstens vier Fächern die Note „mangelhaft“ (5) und*
- *in keinem Fach die Note „ungenügend“ (6).*

Sollten sich nach dem Lesen dieser Informationen für Sie, liebe Eltern, noch Fragen ergeben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Spindeler
- AL Mittelstufe -
sp@gymbuckhorn.de

Anlagen:

- 1 § 30 [APO-GrundStGy], Mittlerer Schulabschluss
- 2 Terminplanung
- 3 Hinweise der Behörde für Schule und Berufsbildung zu den schriftlichen Überprüfungen in Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen
- 4 Informationen zu den MSA-Prüfungen

Erziehungsberechtigte → Klassenlehrer → Frau Spindeler

Name der Schülerin / des Schülers: _____

Klasse: _____

Ich habe die Informationen zu den Überprüfungen und zum „Mittleren Schulabschluss“ in Klasse 10 erhalten.

Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Bitte über den Klassenlehrer zurück an Sp!

Anlage 1

Anlage 3

Anlage 3

Anlage 3

Anlage 3

Anlage 3

Anlage 3